

Betriebsreglement

Im Betriebsreglement ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die weibliche Schreibweise gewählt worden – gilt für beide Geschlechter

1. Zweck

Das Haus Eigenamt bietet pflegebedürftigen Einzelpersonen und Paaren sowie Menschen mit einer Demenz eine Unterkunft, die auf diese Bedürfnisse ausgerichtet ist.

2. Aufnahme

Frühester Eintrittstermin ist in der Regel das AHV-Alter. In erster Linie werden pflegebedürftige, teilweise selbständige und auch desorientierte Betagte entsprechend der Anspruchsberechtigung der Vereinsgemeinden aufgenommen. Soweit es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Bewerberinnen von auswärts berücksichtigt werden.

Über die Aufnahme entscheidet die Pflegedienstleitung.

3. Pensionspreis

Der Pensionspreis wird aufgrund der Taxordnung festgesetzt. Bei der Aufnahme wird mit der Bewohnerin oder dessen Vertretung ein Pensionsvertrag abgeschlossen.

4. Leistung des Betriebs

Die Leistungen des Betriebs sind in der Taxordnung umschrieben.

5. Betreuung und Pflege

Für die persönliche Betreuung der Bewohnerin sorgen die Geschäftsführung und das Personal.

Auf der geschützten Abteilung (für demenzerkrankte Menschen) steht speziell geschultes Personal im Einsatz.

Allfällige ärztliche Betreuung erfolgt auf den geriatrischen Abteilungen durch einen Arzt nach freier Wahl der Bewohnerin oder dessen Vertretung. Im Bedarfsfall kann die Geschäftsführung in Absprache mit der Bewohnerin oder dessen Vertretung Fachärzte beiziehen.

Für Bewohnerinnen auf der geschützten Abteilung ist ein Belegarzt zuständig. In der intensiven Lebensgemeinschaft der Demenzstation benötigen Bewohnerinnen und das Personal eine fachliche Ansprechperson welche den Überblick bezüglich aller aufeinander wirkenden Faktoren (medizinische und verhaltensmässige) behält und entsprechende Verordnungen machen kann.

Bei akuter Krankheit oder Unfall erhält die Bewohnerin so lange wie möglich Pflege im Betrieb selbst.

Ist eine vorübergehende Einweisung in ein Akutspital oder in eine psychiatrische Klinik notwendig, wird der Pensionspreis während dieser Zeit gemäss Taxordnung reduziert. Bei schwerer Krankheit oder voraussichtlicher dauernder und schwerer Pflegebedürftigkeit, die im Haus Eigenamt nicht gewährleistet werden kann, kann auf Anordnung des Arztes, im Einvernehmen mit der Bewohnerin oder deren Vertretung und der Geschäftsleitung die Einweisung in ein Spital oder in eine psychiatrische Klinik in die Wege geleitet werden.

6. Freiheitsbeschränkende Massnahmen

Wir verzichten nach Möglichkeit auf freiheitsbeschränkende Massnahmen, wenn es gegen den Willen der Bewohnerin ist. Wie z.B. Fixation des Rumpfes oder anderer Extremitäten. Freiheitsbeschränkende Massnahmen werden nach Absprache mit dem Arzt und mit Einverständnis der Vertretung angewandt.

Bei freiheitsbeschränkenden Massnahmen sind wir auf eine möglichst kurze Zeitdauer der Ausführung bedacht.

7. Leben und Sterben im Haus

Für die meisten unserer Bewohnerinnen beginnt mit dem Einzug ins Haus Eigenamt der letzte Abschnitt des Lebens. Mit dieser Begebenheit leben wir als Mitarbeiterinnen des Betriebs ebenso, wie sie als Bewohnerin.

Wir orientieren uns an dieser Realität und haben in diesem Zusammenhang ganz klare Vorstellungen entwickelt, wie wir mit Ihnen diese letzte Lebensphase gestalten wollen.

Wir stützen uns dabei auf die medizinisch-ethischen Richtlinien für ärztliche Betreuung sterbender und zerebral schwerst-geschädigter Patienten, herausgegeben von der schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften.

Kurz zusammengefasst besagen diese Richtlinien folgendes:

Ziffer 1.2

In der terminalen Lebensphase verzichten wir im Einverständnis der Bewohnerin, ihrer Vertretung und den Ärzten auf lebenserhaltende Massnahmen wie z.B. künstliche Wasser- und Nahrungszufuhr, künstliche Beatmung, Bluttransfusion, Dialyse und Reanimation.

Ziffer 1.3

Durch gezielten Einsatz von Medikamenten werden Schmerzzustände jeglicher Art am Lebensende bekämpft.

Ziffer 1.4

Aktive Sterbehilfe ist nach Art. 114 des Strafgesetzbuches strafbar, auch wenn sie von einer urteilsfähigen Bewohnerin eindringlich verlangt wird.

Ziffer 2.2

Wir leisten keine Beihilfe zur Selbsttötung im Haus Eigenamt.

Ziffer 3.3

Bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen sucht der behandelnde Arzt das Gespräch mit der Vertretung und Pflegepersonal.

Um diesen Richtlinien- insbesondere Ziffer 2.2. (keine Beihilfe zum Suizid)- in vollem Umfang entsprechen zu können, verpflichten sich Bewohner oder dessen Vertretung, ihre Mitgliedschaft bei einer Sterbeorganisation der Geschäftsleitung gegenüber offen zu legen. Die Herbeiführung des Todes mit Hilfe einer Sterbeorganisation muss zwingend ausserhalb des Betriebs geschehen.

Wir legen Wert auf einen offenen Meinungs austausch innerhalb unseres Pflege- und Betreuungsteams im Umgang mit Sterbenden und deren Angehörigen. Präventiv bieten wir innerhalb des Pfl egeteams auch Gesprächsmöglichkeiten an, wenn sich uns Fragen nach dem Sinn des Daseins von Hochbetagten mit unterschiedlichsten Leiden und Krankheiten stellen.

Lupfig, November 2015

ALTERSHEIMVEREIN EIGENAMT
Der Vorstand



Ursula Berger
Präsidentin



Mark Büttikofer
Vizepräsident